

## Besondere Bedingungen für Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

OE 727 04.10

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; die Versicherung wurde im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen. Für unser Vertragsverhältnis gelten daher die nachfolgenden besonderen Versicherungsbedingungen.

### Inhaltsverzeichnis:

Zu welcher Bestandsgruppe bzw. zu welchem Gewinnverband gehört Ihre Versicherung?	§ 1
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	§ 2
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?	§ 3
Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verteilt?	§ 4
Schlussbestimmung	§ 5

#### § 1

##### Zu welcher Bestandsgruppe bzw. zu welchem Gewinnverband gehört Ihre Versicherung?

In Ergänzung zu § 2 Absatz 2 a der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung gilt folgendes:

Versicherungen nach dem Tarif rent B12 gehören dem Gewinnverband (Tarifgruppe) X in der Bestandsgruppe FR an.

Versicherungen nach dem Tarif rent B22 gehören dem Gewinnverband (Tarifgruppe) VII in der Bestandsgruppe FR an.

#### § 2

##### Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Bei Versicherungen nach dem Tarif rent B12 wird der § 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung wie folgt ersetzt:

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode (Fälligkeitstermin) an uns zu zahlen.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto schriftlich vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Fälligkeitstermin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann

noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

(5) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

(6) Im Versicherungsfall (bei Tod der versicherten Person, bzw. im Erlebensfall) werden wir etwaige Beitragsrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnen.

#### § 3

##### Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Bei Versicherungen nach dem Tarif rent B12 wird der § 9 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung durch folgenden Absatz ersetzt:

(1) Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

#### § 4

##### Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verteilt?

Der § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung wird wie folgt ersetzt: „Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden gleichmäßig über die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt und von den Beiträgen abgezogen.“

#### § 5

##### Schlussbestimmung

Soweit in diese Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung Anwendung.